

## Mietvertrag für Kanuliegeplatz

Laufende Nr. \_\_\_\_\_

zwischen

Söhnlewerft GmbH  
Neue Kreisstrasse 50  
14109 Berlin

nachfolgend Vermieter genannt

und

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Mailadresse: \_\_\_\_\_  
nachfolgend Mieter genannt

zum Abstellen/Unterbringen des nachfolgend näher bezeichneten Bootes des Mieters auf dem Gelände Neue Kreisstraße 50, 14109 Berlin:

Bootsart: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Bootsname: \_\_\_\_\_ Standort: \_\_\_\_\_

### § 1 Mietzins / Fälligkeit / Verzugsfolgen

1. Der monatliche Mietzins für einen Bootsliegeplatz in einer Halle beträgt 45,00 € inkl. der gesetzl MwSt  
Der ermäßigte monatliche Mietzins (Schüler/Studenten/Rentner) für einen Bootsliegeplatz in einer Halle beträgt 35,00 € inkl. der gesetzl MwSt
2. Der unter Ziff. 1.1 vereinbarte Mietzins ist im Voraus für ein Quartal zu zahlen, und zwar zum 5. des jeweiligen Monats und somit fällig. Bei jährlicher Zahlung ebenfalls bis zum 5. des beginnenden Vertragsmonats wird ein Rabatt von 10% auf die Miete eingeräumt. Die Zahlungen erfolgen auf das unterstehende Konto. Maßgeblich für alle Zahlungen und Fristen ist die die Wertstellung/Gutschrift auf dem nachfolgend benannten Konto:  
Berliner Volksbank  
IBAN: DE03 1009 0000 6800 0680 00

Bei Zahlungsverzug des Mieters, der ohne weitere Mahnung des Vermieter eintritt, kann der Vermieter auf den rückständigen Mietbetrag Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat verlangen.

4. Sofern der Mieter mit mehr als zwei Monatsmieten in Verzug gerät und der Vermieter fruchtlos eine zweiwöchige Nachfrist zur Zahlung der rückständigen Miete gesetzt hat,

kann der Vermieter dem Mieter den Zutritt zum gemieteten Bootsstand verweigern. Des Weiteren ist der Vermieter in Ausübung seines unter § 3 dieses Vertrages geregelten Pfandrechtes berechtigt, das Boot des Mieters und dessen Bootszubehör auch unter Verletzung etwaiger Verschlüsse in besondere Verwahrung zu nehmen oder auf Kosten des Mieters und auf dessen eigene Gefahr anderweitig einzulagern. Durch diese Regelungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter, insbesondere aufgrund eines Zahlungsverzuges des Mieters, unberührt. Der Vermieter ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu beanspruchen.

## **§ 2 Vertragslaufzeit**

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024

Es verlängert sich jedoch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragsparteien 4 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes schriftlich kündigt.

## **§ 3 Vermieterpfandrecht / Pfandrecht**

Das Mieter erklärt, dass das oben näher benannte Boot sowie dessen Zubehör in seinem unbeschränkten, freien Eigentum stehen und nicht gepfändet oder verpfändet sind. Dem Mieter sind die gesetzlichen Regelungen zum Vermieterpfandrecht bekannt.

Neben dem gesetzlichen Vermieterpfandrecht, welches unberührt bleibt, räumt der Mieter dem Vermieter ein vertragliches Pfandrecht an dem oben näher benannten Boot nebst dessen Zubehör ein, das erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche des Vermieters erlischt. Für den Fall eines notwendigen Pfandverkaufes wird vereinbart, dass die Frist des § 1234 Abs. 2 BGB eine Woche beträgt.

## **§ 4 Versicherung**

Der Mieter wird während der Dauer des Vertrages auf seine Kosten eine Bootsversicherung und private Haftpflichtversicherung abschließen. Der Mieter wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Vermieter keine Versicherungen, insbesondere keine Versicherungen gegen Diebstahl, Vandalismus o.ä. abgeschlossen hat, die das eingebrachte Boot, Motoren und dessen Zubehör einschließen.

## **§ 5 Instandhaltung der Anlage**

1. Der Vermieter übernimmt die sachkundige Pflege der Mietsache und repariert sie erforderlichenfalls. Er beseitigt auf seine Kosten alle bei ordnungsmäßigem Gebrauch durch natürliche Abnutzung entstandenen Schäden.
2. Auftretende Störungen und Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
3. Alle an der Anlage erforderlichen Arbeiten werden ausschließlich von dem Vermieter während seiner üblichen Geschäftszeit ausgeführt.

## **§ 6 Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter haftet nur für das im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung abgedeckte Risiko. Für darüber hinausgehende Schäden haftet der Vermieter nicht. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die beim Transport oder bei der Reparatur des Bootes entstehen sollten.

Der Vermieter haftet nicht für Vermögensschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns.

Diese Haftungsausschlüsse umfassen sowohl vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche, beispielsweise aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung.

Sollte der Vermieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag infolge nicht in seiner Person liegender Gründe, z. B. höhere Gewalt, nicht nachkommen können, so stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter keinerlei Ansprüche aus dem Vertrag zu.

2. Die in Ziff. 1. genannten Haftungseinschränkungen gelten nicht, wenn Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten und sonstige Schäden auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

### **§ 7 Haftung des Mieters**

Für Beschädigungen der Mietsache haftet der Mieter bis zur Rückgabe, es sei denn, der Schaden ist von ihm nicht zu vertreten. Gleiches gilt auch für Schäden, die von Begleitern/Besuchern des Mieters verursacht worden sind.

### **§ 8 Unter vermietung**

Die Überlassung der Mietsache an Dritte bzw. die Unter vermietung oder Übertragung der Rechte aus diesem Mietvertrag an andere Personen ist ohne schriftliche Genehmigung des Vereins unzulässig. Im Falle des Verkaufes des Bootes durch den Mieter, ist dieser verpflichtet, den Verkauf des Bootes innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie der vollständigen Anschrift des Käufers beim Vermieter schriftlich anzuzeigen.

### **§ 10 Weitere Vertragsbedingungen**

1. Die diesem Vertrag beigelegte Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die vorgenannte Hausordnung ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen und als Schadenersatz die noch offene Miete bis zum vereinbarten Vertragsende zu verlangen. Dieser Schadenersatz ist mit Ausspruch der Kündigung durch den Vermieter sofort fällig. Als grober Verstoß im Sinne der vorgenannten Regelungen gilt insbesondere jede Verletzung der Regelungen zur Verhütung von Feuer gefahr und zum Umweltschutz.
2. Alle schriftlichen Mitteilungen an den Mieter gelten als ihm zugegangen, sofern sie an die von ihm in diesem Mietvertrag benannte Anschrift gerichtet sind.

### **§ 12 Änderungen des Vertrages**

Mündliche Nebenabreden sind bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht getroffen worden. Nebenabreden, Stundungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Änderung dieser Schriftformklausel ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Das Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag, eine Ausfertigung dieses Vertrages und der Hausordnung ausgehändigt erhalten zu haben.

Berlin, den

---

Vermieter

Söhnlewerft GmbH  
Neue Kreisstraße 50  
14109 Berlin

E-Mail: [weber@soehnlewerft.com](mailto:weber@soehnlewerft.com)  
Telefon: +49 171 40 000 23  
Finanzamt: Berlin Steglitz Zehlendorf  
Umsatzsteuer-ID: DE291151456

---

Mieter

Söhnlewerft GmbH  
vertreten durch: Georg Weber  
Register: AG Charlottenburg  
HRB 151955 B

Söhnlewerft GmbH  
Berliner Volksbank  
DE03 1009 0000 6800 0680 00

## Hausordnung Söhnle Werft Kanuhallen

1. Die Bootshäuser (grüne und blaue Halle) mit dem dazu gehörenden Gelände kann von Mietern und deren Gästen benutzt werden. Für das Verhalten des Gastes ist der Mieter verantwortlich.
2. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur im Fahrradstand zulässig. Ein Befahrendes Geländes, außer die Fahrt zum Fahrradstand, ist nicht erlaubt.
3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist den Mietern gestattet. Die Gaststätte und das dazugehörende Gelände liegt im Verantwortungsbereich des Pächters. Auf dem Bootshausgelände abgestellte Fahrzeuge genießen keinen Versicherungsschutz durch die Söhnle Werft. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Haftungsschäden werden durch den Verursacher getragen.
4. Auf dem gesamten Bootshausgelände gilt Leinenzwang für Hunde.
5. Das Rauchen und die Benutzung von offenem Licht ist in den Bootshallen verboten.
6. Die Lagerung von Außenbordmotoren ist nur im dafür vorgesehenen Motorenraum gestattet.
7. Sämtliches Zubehör ist im Schrank oder im Boot zu lagern. Ablegen von Gegenständen auf den Schränken ist nicht erlaubt. Es wird empfohlen, jegliches lagernde Eigentum mit Namen zu versehen.
8. Jedes Mieter hat nur den ihm zugewiesenen Bootsplatz im Bootshaus zu belegen. Platzwechsel bleibt vorbehalten. Nach jeder Nutzung sind Zubehör und Böcke an ihre Plätze zu stellen. Die Bootsgänge sind sauber zu halten.
9. Jeder verursachte oder festgestellte Schaden am Bootshaus sowie auf dem Bootsgelände ist dem Vermieter zu melden.
10. Wer als letzter das Bootshaus verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass alle Türen und Fenster verschlossen sowie elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind.
12. Schlüssel für die Hallen befinden sich im Schlüsseltresor. Der Code wird per E-Mail bekanntgegeben. Der Verlust der Schlüssel ist dem Vermieter sofort zu melden. Die eigenmächtige Anfertigung oder Beschaffung von Zweitschlüssel ist nicht gestattet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgfältig auf die ihm Schlüssel zu achten und die Schlüssel umgehend wieder in den Schlüsseltresor zu legen.
13. Das gesamte Bootshausgelände und alle Anlagen sind sauber und in Ordnung zu halten. Einrichtungsgegenstände und Sportmaterialien sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen bzw. Verunreinigungen werden zu Lasten des Verursachters instandgesetzt bzw. beseitigt.